



Grenze des Flurstückes
 vorhandene Flurstücksgrenze
 aufgetragene Flurstücksgrenze
 geplante Flurstücksgrenze
 Begrenzungsfläche der Verkehrs- und öffentlichen Flächen
 Maßstabsetzung der überbaubaren Flächen
 Straßenabstands- und -begrenzung
 Baugrenze
 überbaubare Grundstücksfläche
 zugehörig zu bebauender Eckpunkt
 verbindliche bauliche Anlage, die in ihrer Stellung und Form als mögliche Bebauung angestrebt werden soll
 vorhandener Baubestand
 verbindliche Hauptfluchtlinie
 beide Hauptfluchtlinien möglich
 Gewerbegebiet für nicht wesentlich störende Betriebe
 Mischgebiet
 offene Bauweise, geschlossene Bauweise
 Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
 Verkehrsfläche mit Straßenachse und Fußwegfläche
 private Fläche für den folgenden Verkehr
 Sichtdreieck
 Karatellierung der Fließrichtung
 Straßeneinmündungswinkel
 verbindliche Befestigung von Böden + Stützwänden
 Straßenbreite
 verbindliche Höhenpunkte zur Temporeinengung
 Höhenpunkt, Hausengung
 GRZ
 GFZ

Flur 4



Die Trafostation soll im baulichen Zusammenhang mit dem Gebäude errichtet werden.

SATZUNG

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bundesgesetzgebung vom 18.10.1965 (B.G.B. I S. 341), § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des B.G.B. vom 29.11.1965 (GV. NW. I S. 412), hat die Gemeinde Höingen, Amt Bremen, Kreis Soest, folgendes beschlossen:

- Der Bebauungsplan "IN DEN BATTENDRAIKEN" in der Flur 2 der Gemeinde Höingen wird als Satzung beschlossen. Er besteht aus der planmäßigen Flanzzeichnung und diesem textlichen Teil.
- Das Plangebiet wird als Gewerbegebiet (GE) und als Mischgebiet mit offener Bauweise (MI) ausgewiesen. Die bebauten Flächen sind nur Anlagen, die in den §§ 6 und 8 der BauNV aufgeführt sind. Ausnahmen sind nicht zulässig. In Abweichung zu § 8 BauNV dürfen im GE-Gebiet nur nicht wesentlich störende Betriebe errichtet werden.
- Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Planteil gemäß § 23 der BauNV durch Baugrenzen und die Lage der überbaubaren Flächen sind im Planteil verbindlich dargestellt. Die Mass der baulichen Nutzung wird durch die überbaubaren Grundstücksflächen festgelegt. Die im Planteil festgelegte Nutzung nicht überschritten werden.
- Die ausgewiesenen Flurstücksgrenzen, die öffentlichen und privaten Erschließungsflächen und die Lage der überbaubaren Flächen sind im Planteil verbindlich dargestellt. Zusätzliche Stellplätze und Garagenanlagen außerhalb der überbaubaren Flächen sind erlaubt, wenn sie baulich dem übergeordneten Recht entsprechen. Die im Planteil eingezeichneten Grundstücke können im Zusammenhang mit der Bebauung in der Höhe geteilt werden.
- Nach § 17(4) der BauNV sind die im Planteil eingezeichneten Zahlen der Vollgeschosse als Höchstgrenze festzulegen. Die dargestellten Gebäudeformen haben nur empfohlenen Charakter.
- Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens der Gebäude hat sich der Höhe des natürlichen Geländes anzupassen. Die im Planteil eingezeichneten Höhen sind einzuhalten, soweit sie dem tatsächlichen Geländeverlauf entsprechen. Die dargestellten Höhen sind als Höchstgrenze festzulegen. Die notwendigen Terrassierungen dürfen keine Höhendifferenzen über 50 cm aufweisen.
- Die Dachneigung der Gebäude darf zwischen 20° und 25° betragen. Die eingetragenen Flächen sind bei geneigten Dächern einzuhalten. Die Ausführung von Flachdächern ist erlaubt, dagegen sind Walmdächer nicht zugelassen. Auf Flachdächern muss die Abwasserabfuhr eine Kieseinführung sein. Bei Arbeiten ist die vorhandene Dachneigung zu übernehmen.
- Sämtliche Baukörper und zusammenhängende Bauteile sind einschließlich der Garagen und Nebengebäude einheitlich in Material und Form zu gestalten. Die Gebäudefarben sollen den natürlichen Farben der Baustoffe entsprechen oder weiß sein. Durchgehende farbige Flächen sind zu vermeiden. Aneinander gebaute Garagen sind einheitlich in Material und Form zu gestalten.
- Werden Einfriedigungen entlang der Straße als notwendig erachtet, so sind diese in Mauer oder Holzbohlen auszuführen. Die Einfriedigung soll die Höhe von 1,0 m nicht überschreiten. Die Einfriedigungen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Einfriedigungen zwischen den Grundstücken sollen mit Hecken, Büschen und Strauchgruppen erfolgen, zur Sicherung dürfen Drahtzäune anstelle in die Anpflanzungen eingesetzt werden. Die Abgrenzung zwischen den Grundstücken soll durch einheitliche Mauerwerksteine ausgebildet werden. Stützmauern sind in der Höhe und Form zu gestalten.

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES RICHTIG UND DIE FESTLEGGUNG DER STÄDTETBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.
VERL., DEN 14.11.1966.

Dieser Plan ist gemäß § 10 BBauG durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.10.1966 + 12.11.1967 als Satzung beschlossen worden.
 HÖINGEN, DEN 24.10.1966 + 12.11.1967
 BÜRGERMEISTER LANDKREIS SOEST

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2(1) BBauG IN DER FASSUNG VOM 23.6.60 DURCH BE-SCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 22.4.1965... ALS BEBAUUNGSPLAN AUFGESTELLT WORDEN.
 GEMEINDE HÖINGEN 1965
 IM AUFTRAG DES SAATZGEBERS DER GEMEINDE
 BÜRGERMEISTER LANDKREIS SOEST

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 BBauG DURCH VERFÜGUNG VOM 8.12.66... GENEHMIGT WORDEN.
 15.12.66
 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2(1) BBauG IN DER ZEIT VOM 10.6.1966 BIS 11.7.1966... OFFENGELEGEN.
 HÖINGEN, DEN 13.7.1966
 GEMEINDELEITER

DIESER PLAN IST NACH GENEHMIGUNG DURCH DEN HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN MIT DER BEKANNTMACHUNG VOM 16.12.66... IN KRAFT GETRETEN.
 HÖINGEN, DEN 9.2.1967
 GEMEINDELEITER

PLANAUFSTELLUNG ARCHITEKTURBÜRO DIPL. ING. BRIGITTE BÜCHEL 4618 KAMEN AM GEIST I TEL. 3627
 FERTIGGESTELLT IM AUGUST 1965

ÄNDERUNGEN: AUF GRUND DES GEMEINDERATS BESCHLUSSES VOM 2.2.1966
 1. SATZUNG § 2 + § 6 GEÄNDERT, 2. PARKPLATZ ZUFahrt UND BETRIEBSSTRASSEN BREITE GEÄNDERT, 3. U - STATION EINGETRAGEN.

AUF GRUND DER AUFLAGE UND DER EMPFEHLUNG DES R.P. VOM 8.12.1966 UND DES GEMEINDERATS BESCHLUSSES VOM 12.1.1967
 1. § 6 GESTRICHEN, 2. GRZ + GFZ IN DIE PLANZEICHNUNG EINGETRAGEN.

BEBAUUNGSPLAN IN DEN BATTENDRAIKEN
 FLUR 2
 Nr. 13
 HÖINGEN